



Allgemeine Verwaltung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

ÖFFNUNGSZEITEN

Bürgerbüro	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
Freitag	8.00–14.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 18

Donnerstag, 18. August 2022

67. Jahrgang

Vollzug der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung von Baugenehmigungen

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden die verfügbaren Teile sowie die Rechtsbehelfsbelehrung folgender Baugenehmigungsbescheide öffentlich bekannt gemacht:

Der Antrag der Evangeliums-Christen-Baptisten-Gemeinde e.V. zum Umbau und Erweiterung eines kirchlichen Gemeindezentrums in Kaufbeuren, Herbststraße 15, Fl.-Nr. 1795/21, Gemarkung Kaufbeuren vom 10.11.2021 wurde mit Bescheid vom 28.07.2022 (Az. 20210397/0019) nach Maßgabe der geprüften und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen und einer Bedingung gemäß § 34 BauGB **genehmigt**.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht
in Augsburg,
Postfachanschrift:
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift:
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kaufbeuren) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen bei dem Bayerischen Ver-

waltungsgericht Augsburg entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der Rechtsbehelf eines Dritten (z. B. Nachbar) gegen das o. g. Bauvorhaben hat gem. § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine Zahlungsaufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der fristgerechten Bezahlung der Kosten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensunterlagen können bei der Stadt Kaufbeuren, Bauverwaltung, Am Graben 3, 87600 Kaufbeuren, II. Obergeschoss Neubau (Zimmer 200N) während der Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Kaufbeuren, 11.08.22

Stadt Kaufbeuren

Carl

Bau- und Umweltreferent

– berufsm. Stadtrat –